

Endgültige Bedingungen vom 23.04.2009

Erste Group Bank AG

Daueremission Best of Trend III 2009-2021

unter dem

€30,000,000,000 Debt Issuance Programme

Der unten genannte Prospekt (wie durch diese Endgültigen Bedingungen vervollständigt) wurde auf der Grundlage angefertigt, dass jedes Angebot von Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, der die Prospektrichtlinie (2003/71/EG) umgesetzt hat (jeweils ein "Relevanter Mitgliedstaat") gemäß einer Ausnahme vom Erfordernis der Veröffentlichung eines Prospektes für das Angebot der Schuldverschreibungen gemäß der Prospektrichtlinie, wie im Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt, erfolgt. Dementsprechend darf eine Person, die ein Angebot der Schuldverschreibungen macht oder plant, dies nur in Umständen tun, in denen keine Verpflichtung für die Emittentin oder einen Dealer entsteht, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu erstellen, jeweils für solch ein Angebot. Weder die Emittentin noch ein Dealer haben der Stellung eines Angebotes von Schuldverschreibungen in anderen Umständen zugestimmt.

TEIL A - VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Hierin verwendete Ausdrücke gelten als definiert wie in den Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") des Prospekts vom 12.08.2008 vorgesehen und den Nachträgen zum Prospekt vom 17.11.2008, 02.01.2009 und 16.04.2009, die gemeinsam einen Basisprospekt für die Zwecke der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) darstellen (die "Prospektrichtlinie"). Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Punkt 5.4 der Prospektrichtlinie dar und muss in Verbindung mit diesem Prospekt samt Nachträgen gelesen werden. Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist nur durch Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Prospekt samt Nachträgen möglich. Der Prospekt und die Nachträge sind unter <http://www.erstegroup.com> einsehbar und Kopien können bei der Erste Group Bank AG, Börsegasse 14, 1010 Wien bezogen werden.

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | Emittentin | Erste Group Bank AG |
| 2 | (i) Seriennummer: | 769 |
| | (ii) Tranchennummer: | 1 |
| | (Falls zusammengefasst mit einer bereits bestehenden Serie, Details dieser Serie, einschließlich dem Datum an dem die Schuldverschreibungen fungibel werden, einfügen). | |
| 3 | Festgesetzte Währung(en): | EUR |
| 4 | Gesamtnominalbetrag: | Der Nominalbetrag zum Ausgabebetrag beträgt EUR 4.000.000. |

Der Inhaber der Schuldverschreibungen ist berechtigt, halbjährlich, erstmals am 01.12.2009 und letztmals am 01.12.2020 (jeweils ein "Aufstockungstag"), eine Aufstockung des Emissionsvolumens um jeweils bis zu EUR 2.000.000, höchstens jedoch im Ausmaß der Erhöhung, die zum jeweils letzten Aufstockungstag durchgeführt wurde, von der Emittentin zu verlangen. Ein solcher Aufstockungswunsch ist der Emittentin spätestens 10 Bankarbeitstage vor einem Aufstockungstag schriftlich mitzuteilen.

Die Aufstockung wird jeweils zum Emissionspreis von 82,50% der Festgelegten Stückelung durchgeführt.

	(i) Serie:	
	(ii) Tranche:	
5	Emissionspreis:	82,50 Prozent des Gesamtnominalbetrages am Ausgabetag
6	(i) Festgelegte Stückelung:	EUR 1.000,-
	(ii) Rechnungsbetrag:	Festgelegte Stückelung
7	(i) Ausgabetag:	02.06.2009
	(ii) Zinsbeginnstag:	Nicht anwendbar
8	Tilgungstag:	02.06.2021
9	Basis für die Zinsen:	Nicht anwendbar
10	Tilgungs-/Zahlungsbasis:	Tilgung abhängig von der Entwicklung eines Portfolios von Veranlagungsprodukten. Für Details siehe Anhang 1
11	Änderung der Zins- oder der Tilgungs-/Zahlungsbasis:	Nicht anwendbar
12	Wahlrechte:	Nicht anwendbar
13	(i) Rang der Schuldverschreibungen:	Nicht nachrangig
	(ii) Datum des Genehmigungsbeschlusses des Vorstands für die Begebung der Schuldverschreibungen:	gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 18.11.2008 und vom Aufsichtsrat am 11.12.2008
14	Vertriebsmethode:	nicht syndiziert

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN ZAHLBAREN ZINSSATZ (WENN ANWENDBAR)

15	Bestimmungen für feste Verzinsung	Nicht anwendbar
16	Bestimmungen für variable Verzinsung	Nicht anwendbar
17	Nullkupon-Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar
18	Schuldverschreibungen mit	Nicht anwendbar

**indexgebundener Verzinsung /
andere Schuldverschreibungen mit
variabel-gebundener Verzinsung**

- 19 Doppelwährungs-
Schuldverschreibungen** Nicht anwendbar

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TILGUNG

- 20 Wahlrecht der Emittentin** Nicht anwendbar

- 21 Wahlrecht der Gläubiger** Nicht anwendbar

**22 Endgültiger Tilgungsbetrag jeder
Schuldverschreibung**

In Fällen, in denen der Endgültige
Tilgungsbetrag indexgebunden oder
anders variabel-gebunden ist: Anwendbar

- (i) Index / Formel / andere
Variable: Die Wertentwicklung dieser Schuldverschreibungen ist
abhängig von der Entwicklung eines Portfolios von
Veranlagungsprodukten.

Für Details siehe Anhang 1

- (ii) Stelle, die für die Berechnung
der Zinssätze und/oder
Zinsbeträge zuständig ist
(wenn nicht die Stelle): Erste Group Bank AG

- (iii) Bestimmungen für die
Festsetzung des Endgültigen
Tilgungsbetrages, wenn
dieser durch Bezugnahme
auf einen Index und/oder
eine Formel und/oder andere
Variable berechnet wird: siehe Anhang 1

- (iv) Feststellungstag(e): siehe Anhang 1

- (v) Bestimmungen für die
Festsetzung des Endgültigen
Tilgungsbetrages, wenn
dieser durch Bezugnahme
auf einen Index und/oder
eine Formel und/oder
Basiswertaktie(n) und/oder
Basiswertfond(s) und/oder
Kreditereignis(se) und/oder
Basiswert-Rohstoff und/oder
andere Variable unmöglich
oder unpraktikabel ist oder
auf andere Weise
beeinträchtigt wird: siehe Anhang 1

- (vi) Zahlungstag: Tilgungstag

- (vii) Minimaler Endgültiger
Tilgungsbetrag: 100 % des Gesamtnominalbetrages

(viii) Maximaler Endgültiger Tilgungsbetrag:	Nicht anwendbar
23 Tilgung von Reverse Convertible Schuldverschreibungen (Aktienanleihen, Fondsanleihen, Warenanleihen, Währungsanleihen, Futureanleihen)	Nicht anwendbar
24 Vorzeitiger Tilgungsbetrag	Gemäß § 6 der Emissionsbedingungen
Der Vorzeitige Tilgungsbetrag einer Schuldverschreibung, der bei Tilgung aus steuerlichen Gründen oder bei Verzug oder bei anderer vorzeitiger Tilgung zahlbar ist, und/oder die Methode zur Berechnung desselben (wenn erforderlich oder wenn anders als in den Bedingungen vorgesehen):	

ALLGEMEINE AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

25 Form der Schuldverschreibungen:	Schuldverschreibungen, die österreichischem Recht unterliegen: Inhaberschuldverschreibungen: Vorläufige Sammelurkunde, die in eine Endgültige Sammelurkunde getauscht werden kann, welche nicht in effektive Stücke umtauschbar ist.
26 "New Global Note":	Nein
27 Finanzzentr(um)(en) oder andere besondere Bestimmungen betreffend Zahlungstage:	TARGET, Wien
28 Talonscheine für zukünftige Kuponscheine oder Ratenscheine, welche Einzelkunden angeschlossen sind (und Zeitpunkte, an denen die Talonscheine abreifen)	Nein
29 Einzelheiten in Bezug auf Teileingezahlte Schuldverschreibungen: Betrag jeder Zahlung auf den Ausgabepreis und Zeitpunkt, an dem eine Zahlung erfolgen muss und die Folgen (wenn es solche gibt) eines Zahlungsverzuges, einschließlich des Rechts der Emittentin, die Schuldverschreibungen und die fälligen Zinsen bei verspäteter Zahlung verfallen zu lassen:	Nicht anwendbar
30 Einzelheiten betreffend Ratenschuldverschreibungen: Betrag	Nicht anwendbar

jeder Teilzahlung, Zeitpunkt, an dem jede Zahlung erfolgen muss:

- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| 31 | Bestimmungen über die Änderung der Stückelung, der Währung, einer Konvention | Nicht anwendbar |
| 32 | Zusammenführungs- (Konsolidierungs-) bestimmungen: | Nicht anwendbar |
| 33 | Andere Endgültige Bedingungen: | Nicht anwendbar |

VERTRIEB

- | | | |
|-----------|---|---|
| 34 | (i) Wenn syndiziert, die Namen und Adressen der Manager und Übernahmeverpflichtungen: | Nicht anwendbar |
| | (ii) Datum des Übernahmevertrages: | Nicht anwendbar |
| | (iii) Stabilisierungsmanager: | Nicht anwendbar |
| 35 | Wenn nicht-syndiziert, Name und Adresse des Händlers: | Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien |
| 36 | Gesamtkommissionen und Gebühren: | Nicht anwendbar |
| 37 | US Verkaufsbeschränkungen: | TEFRA D |
| 38 | Nicht ausgenommenes Angebot: | Nicht anwendbar |
| 39 | Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen: | Nicht anwendbar |
| 40 | Gerichtsstand und anwendbares Recht: | Österreichisch |
| 41 | Verbindliche Sprache: | Deutsch |
| 42 | Inländische oder Internationale Schuldverschreibungen: | Inländische |

Zweck der Endgültigen Bedingungen

Diese Endgültigen Bedingungen beinhalten die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem €30,000,000,000 Debt Issuance Programme der Erste Group Bank AG zu begeben und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse AG zu erhalten.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG als Emittentin

Durch:

Durch:

TEIL B - ANDERE INFORMATIONEN

1. BÖRSENOTIERUNG

- (i) Börsenotierung: Wien, Regulierter Freiverkehr
- (ii) Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Wiener Börse AG soll von der Emittentin gestellt werden.

2. RATINGS

Ratings: Die zu begebenden Schuldverschreibungen haben generell folgende Ratings:

S&P:
Long term: A
Short term A-1

Moody's:
Senior Unsecured: Aa3
ST Bank Deposit Rating: P-1
Subordinated : A1

Fitch:
Long term: A
Short term: F1

3. NOTIFIZIERUNG

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin - Germany), der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB – Italy), der Malta Financial Services Authority (MFSA – Malta), der Commission de surveillance du secteur financier (CSSF - Luxembourg), der Hungarian Financial Supervisory Authority (PSZAF - Hungary), der Czech Securities Commission (SEC - Czech Republic), der National Bank of Slovakia (NBS - Slovak Republic), der Polish Securities and Exchange Commission (KPWIG - Warszawa), der Securities Market Agency (Slovenia) und der Romanian National Securities Commission (Romania) eine Bescheinigung über die Billigung zur Verfügung gestellt, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt in Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

4. INTERESSEN VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/AM ANGEBOT BETEILIGT WAREN

Ausgenommen wie unter "Zeichnung und Verkauf" ("Subscription and Sale") dargestellt, hat, soweit der Emittentin bekannt ist, keine Person, die am Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, ein Interesse von wesentlicher Bedeutung an dem Angebot.

5. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, ERWARTETER NETTOERLÖS UND GESAMTKOSTEN

- (i) Gründe für das Angebot: Siehe "Verwendung des Erlöses" ("Use of Proceeds") im Prospekt
- (ii) Erwarteter Nettoerlös: Nicht anwendbar

(iii) Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 3.000,-

6. Nur Festverzinsliche Schuldverschreibungen – RENDITE

Angabe der Rendite: Nicht anwendbar

7. Nur Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen – HISTORISCHE ZINSSÄTZE

Nicht anwendbar

8. Nur indexgebundene, aktiengebundene, fondsgebundene, kreditgebundene oder rohstoffgebundene, futuregebundene oder andere variable-gebundene Schuldverschreibungen – ENTWICKLUNG VON INDEX / FORMEL / BASISWERTAKTIE / BASISWERTFONDS / KREDITEREIGNIS / ROHSTOFF / FUTURE KONTRAKTE / ANDERE VARIABLE, ERKLÄRUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DES INVESTMENT UND VERBUNDENE RISIKEN UND ANDERE INFORMATIONEN DEN BASISWERT BETREFFEND

Die Wertentwicklung dieser Schuldverschreibungen basiert auf der Wertentwicklung eines Portfolios (das „Portfolio“), welches aus a) Investmentfondsanteilen der Erste SPARINVEST KAG, b) einer Nullkuponanleihe der Emittentin und c) Absicherungsinstrumente (zusammen die „Veranlagungsprodukte“) besteht.

Die Emittentin wird zu Laufzeitbeginn 70% des Nettoerlöses aus der Emission in Fondsanteile der Investmentfonds investieren und diese Anteile in einem Portfolio halten (Basket Exposure_{start}).

Für die jeweiligen Veranlagungsperioden kommen die beiden Investmentfonds mit der besten Wertentwicklung innerhalb einer Gruppe während der Beobachtungsperiode zur Anwendung. Dabei wird die Auswahl der vier (4) für eine jeweilige Veranlagungsperiode zur Anwendung kommenden Investmentfonds halbjährlich nach folgendem Mechanismus an einem Anpassungstag angepasst: Aus der Investmentfondsgruppe Bonds sowie aus der Investmentfondsgruppe Aktien werden jeweils die zwei (2) Bestperformer dieser Gruppe aus der vorangehenden Beobachtungsperiode für die nächste Veranlagungsperiode herangezogen, wobei die Gewichtung der einzelnen Investmentfonds gleich (also jeweils 25 %) ist. Am nächsten Anpassungstag wird die Emittentin, basierend auf den Wertentwicklungen während der abgelaufenen Beobachtungsperiode, erneut die beiden Bestperformer ermitteln und entsprechend einen Austausch der Investmentfondsanteile, wenn erforderlich, durch Verkauf der im Portfolio befindlichen Fondsanteile und Ankauf der Fondsanteile der Bestperformer für die nächste Veranlagungsperiode durchführen.

Die Gewichtung der einzelnen Veranlagungsprodukte im Portfolio während einer Veranlagungsperiode erfolgt in der Weise, dass einerseits eine Absicherung der garantierten Auszahlungsvarianten zum Laufzeitende gegeben ist und andererseits ein höchstmöglicher Ertrag erzielt werden soll.

Der Endgültige Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung bestimmt sich als a) Tilgungskurs mal b) Festgelegte Stückelung der Schuldverschreibung. **Tilgungskurs entspricht dem größeren von a) 100% des Nominalwertes; b) dem Wert des am Auflösungstag, (Portfolio_{End}); oder c) 80% des Höchstwertes, den das Portfolio während der laufzeit erreicht (Portfolio_{max}).**

Informationen hinsichtlich der Investmentfonds bzw. der weiteren Veranlagungsprodukte sind der Homepage der Emittentin und der ERSTE-SPARINVEST KAG zu entnehmen.

9 Nur Doppelwährungs-Schuldverschreibungen - ENTWICKLUNG DE(R)(S) WECHSELKURSE(S) UND ERLÄUTERUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DER ANLAGE

Nicht anwendbar

10. OPERATIVE INFORMATIONEN

- (i) ISIN Code: AT000B002795
- (ii) Common Code: Nicht anwendbar
- (iii) Clearing System(e)
- a) für Internationale Schuldverschreibungen: Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme
- b) für Inländische Schuldverschreibungen: OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Societe Amonyme durch ein Konto bei OeKB
- (iv) Lieferung: Lieferung gegen Zahlung
- (v) Namen und Adressen der anfänglichen Zahlstelle(n): Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien
- (vi) Namen und Adressen von zusätzlicher(n) Zahlstelle(n) (falls vorhanden): Nicht anwendbar
- (vii) Soll in einer für das Eurosystem geeigneten Weise verwahrt werden: Nein

11. Bedingungen des Angebotes

- Angebotspreis: Siehe Teil A / Punkt 5
- Bedingungen des Angebotes: Nicht anwendbar
- Beschreibung des Antragstellungsverfahrens: Nicht anwendbar
- Beschreibung der Möglichkeit, Zeichnungen zu verringern und Methode, um die überschüssigen Beträge an die Antragsteller zurückzuzahlen: Nicht anwendbar
- Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: Nicht anwendbar
- Einzelheiten über die Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung: Nicht anwendbar
- Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des

Angebots bekanntzumachen sind:

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten : Nicht anwendbar

Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden und Angabe, ob Tranchen bestimmten Märkten vorbehalten werden: Nicht anwendbar

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist: Nicht anwendbar

Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden: Nicht anwendbar

Name(n) und Adresse(n) zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots soweit der Emittentin bekannt: Nicht anwendbar

Anhang 1

1. Bestimmung betreffend die Berechnung des Tilgungskurses:

Die Wertentwicklung dieser Schuldverschreibungen basiert auf der Wertentwicklung eines Portfolios (das „Portfolio“), welches aus a) Investmentfondsanteilen der Erste SPARINVEST KAG, b) einer Nullkuponanleihe der Emittentin und c) Absicherungsinstrumente (zusammen die „Veranlagungsprodukte“) besteht.

Die Emittentin wird zu Laufzeitbeginn 70% des Nettoerlöses aus der Emission (unter Berücksichtigung etwaiger nicht ausführbarer Teillorder, die entsprechenden verbleibenden Barbeträge werden in das Wertpapierportfolio eingestellt) in Fondsanteile der Investmentfonds zu einem Nettoinventarwert, wie er für den NAV FixingTag vom Administrator (wie nachstehend definiert) berechnet und veröffentlicht wird, investieren und diese Anteile in einem Portfolio halten (Basket Exposure_{start}).

Für die jeweiligen Veranlagungsperioden kommen die beiden Investmentfonds einer Gruppe mit der besten Wertentwicklung während der Beobachtungsperiode zur Anwendung. Dabei wird die Auswahl der vier (4) für eine jeweilige Veranlagungsperiode zur Anwendung kommenden Investmentfonds halbjährlich nach folgendem Mechanismus an einem Anpassungstag angepasst: Aus der Investmentfondsgruppe Bonds sowie aus der Investmentfondsgruppe Aktien werden jeweils die zwei (2) Bestperformer dieser Gruppe aus der vorangehenden Beobachtungsperiode für die nächste Veranlagungsperiode herangezogen, wobei die Gewichtung der einzelnen Investmentfonds gleich (also jeweils 25 %) ist. Am nächsten Anpassungstag wird die Emittentin, basierend auf den Wertentwicklungen während der abgelaufenen Beobachtungsperiode, erneut die beiden Bestperformer ermitteln und entsprechend einen Austausch der Investmentfondsanteile, wenn erforderlich, durch Verkauf der im Portfolio befindlichen Fondsanteile und Ankauf der Fondsanteile der Bestperformer für die nächste Veranlagungsperiode durchführen.

Die Gewichtung der einzelnen Veranlagungsprodukte im Portfolio während einer Veranlagungsperiode erfolgt in der Weise, dass einerseits eine Absicherung der garantierten Auszahlungsvarianten zum Laufzeitende gegeben ist und andererseits ein höchstmöglicher Ertrag erzielt werden soll.

Die Emittentin wird daher nach eigenem Ermessen das Ausmaß an Nullkuponanleihen bestimmen, welche sie von Zeit zu Zeit als notwendig erachtet, um die Kapitalsicherung von 80 Prozent des Höchststandes des Nettoinventarwertes des Portfolios während der Laufzeit bzw. 100% des Nominalbetrages am Laufzeitende zu gewährleisten. Am Start werden rund 30 Prozent des Nettoerlöses aus der Emission der Schuldverschreibungen in die Nullkuponanleihen sowie die Absicherungsinstrumente investiert. Die Emittentin wird entsprechend dieser Veranlagungsvorgaben ein regelmäßiges und aktives Portfoliomanagement (CPPI) durchführen. Sollte zu einem Zeitpunkt das gesamte Portfolio ausschließlich aus Nullkuponanleihen bestehen, so wird das aktive Portfoliomanagement eingestellt, es erfolgt in einem solchen Fall kein nachfolgendes Re-Investment in Investmentfonds.

Die Emittentin wird zu Laufzeitende die gehaltenen Veranlagungsprodukte des Portfolios zeitgerecht zurücklösen, um die Liquidität für die Auszahlung des Tilgungsbetrags für die Schuldverschreibungen bereit zu stellen. Die Rücklösung etwaiger Anteile des Investmentfondsanteile im Portfolio wird zum Nettoinventarwert am Auflösungstag durchgeführt.

Der Endgültige Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung bestimmt sich als a) Tilgungskurs mal b) Festgelegte Stückelung der Schuldverschreibung. Der Tilgungskurs berechnet sich gemäß folgender Berechnungsformel:

Tilgungskurs = max (100%; Portfolio_{End}, 80% x Portfolio_{max})

2. Dabei kommen folgende Berechnungsformeln bzw. Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

Portfolio _{End}	Portfoliowert _{End} / Nominalbetrag
Portfolio _{Max}	Portfoliowert _{Max} / Nominalbetrag
Portfoliowert _{End}	Portfoliowert am Auflösungstag
Portfoliowert _{Max}	$\max_i (Portfoliowert_i)$ i= alle Beobachtungstage
max []	Bedeutet, dass der größere der Klammerausdrücke zur Anwendung kommt
Portfoliowert _t	Der Wert des Portfolios an einem Beobachtungstag, wie von der Emittentin auf Basis der Nettoinventarwerte der Veranlagungsprodukte gemäß folgender Berechnungsformel berechnet: $[Bonds1_anz \times Bonds\ 1_NAV + Bonds\ 2_anz \times Bonds\ 2_NAV + Aktien\ 1_anz \times Aktien\ 1_NAV + Aktien\ 2_anz \times Aktien\ 2_NAV] + Sicherungsbond_anz \times Sicherungsbond\ Wert + Absicherungsinstrumente - Gebühren$
Bonds 1	$\max_i \left[\frac{Bonds_t^i}{Bonds_{t-1}^i} \right]$ i = 1,...,5; t = 0,...,23 halbjährlich zum AT
Bonds 2	2nd $\max_i \left[\frac{Bonds_t^i}{Bonds_{t-1}^i} \right]$ i = 1,...,5; t = 0,...,23 halbjährlich zum AT
Aktien 1	$\max_i \left[\frac{Aktien_t^i}{Aktien_{t-1}^i} \right]$ i = 1,...,5; t = 0,...,23 halbjährlich zum AT
Aktien 2	2nd $\max_i \left[\frac{Aktien_t^i}{Aktien_{t-1}^i} \right]$ i = 1,...,5; t = 0,...,23 halbjährlich zum AT
max _i []	Bedeutet, dass der Investmentfonds mit der besten Wertentwicklung in der jeweiligen Investmentfondsgruppe während der vorangegangenen Veranlagungsperiode herangezogen wird (Bestperformer).
2 nd max _i []	Bedeutet, dass der Investmentfonds mit der zweitbesten Wertentwicklung in der jeweiligen Investmentfondsgruppe während der vorangegangenen Veranlagungsperiode herangezogen wird (Bestperformer)
Bonds 1_anz & Bonds 2_anz	Anzahl der Anteile an den beiden Bestperformern aus der Gruppe Bonds im Portfolio während einer Veranlagungsperiode
Aktien 1_anz & Aktien 2_anz	Anzahl der Anteile an den beiden Bestperformern aus der Gruppe Aktien im Portfolio während einer Veranlagungsperiode

$Bonds_t^i$	NAV am Tag, welcher zwei Bankarbeitstage vor einem Anpassungstag liegt. Für die erste Veranlagungsperiode wird der NAV vom 02.06.2009 („NAV-Fixingtag“) heran gezogen.
$Bonds_{t-1}^i$	NAV am Tag, welcher zwei Bankarbeitstage vor dem jeweilig vorangehenden Anpassungstag liegt. Für die erste Veranlagungsperiode wird der NAV vom 01.12.2008 heran gezogen.
$Aktien_t^i$	NAV am Tag, welcher zwei Bankarbeitstage vor einem Anpassungstag liegt. Für die erste Veranlagungsperiode wird der NAV vom 02.06.2009 („NAV-Fixingtag“) heran gezogen.
$Aktien_{t-1}^i$	NAV am Tag, welcher zwei Bankarbeitstage vor dem jeweilig vorangehenden Anpassungstag liegt. Für die erste Veranlagungsperiode wird der NAV vom 01.12.2008 heran gezogen.
Absicherungsinstrumente	Derivative Absicherungsinstrumente wie Swaptions, welche zur Absicherung der Aufstockungsmöglichkeit dieser Schuldverschreibungen dienen sollen. Die Emittentin wird die Auswahl dieser Absicherungsinstrumente nach eigenem Ermessen treffen.
Sicherungsbond	Nullkuponanleihe „Erste Group Zero Bond 2009-2021“ welche von der Erste Group Bank AG am 02.06.2009 emittiert wird, mit dem ISIN-Code AT000B002910.
Gebühren	1,80 % berechnet auf den jeweils zum Anpassungstag im Juni eines Jahres ausstehenden Nominalbetrag dieser Schuldverschreibungen. Die Ausschüttung dieser Gebühren erfolgt jährlich im Nachhinein 5 Geschäftstage nach dem jeweiligen Anpassungstag.
NAV oder Nettoinventarwert	Nettoinventarwert des jeweiligen Investmentfonds, wie er vom Administrator gemäß den Fondsbestimmungen für einen Fondsgeschäftstag für die Bestimmung des Rücklösungsbetrages bei Rücklösungen von Fondsanteilen berechnet und veröffentlicht wird.
Administrator	ERSTE-SPARINVEST KAG sowie jeder Administrator, welcher gemäß den Bestimmungen der Fondsbedingungen als Administrator für die in den Investmentfondgruppen enthaltenen Investmentfonds bestimmt und eingesetzt wird.
Fondsbedingungen	Sämtliche im Zusammenhang mit der Etablierung, Steuerung und Abwicklung der in den Investmentfondgruppen enthaltenen Investmentfonds erstellten Prospekte, Satzungen, Verträge, Bestimmungen und Dokumentationen, inklusive des Information Memorandums (Prospekt) und der Satzung der Gesellschaft sowie sämtlicher Zusatzverträge zwischen dem Investmentfonds und dessen autorisierter Vertretung.
Beobachtungstage	Alle Fondsgeschäftstage vom 01.06.2009 bis zum Tag, welcher 5 Bankarbeitstage vor dem Tilgungstag liegt.
Anpassungstag oder „AT“	Halbjährlich zum 01.06. und 01.12 eines Jahres, erstmals am 01.12.2009. An diesen Tagen werden jeweils die zwei Bestperformer unter den Investmentfonds beider Gruppen (Bonds und Aktie) ausgewählt und für die darauffolgende Veranlagungsperiode berücksichtigt.
Auflösungstag	5 Bankarbeitstage vor dem Tilgungstag
Veranlagungsperiode	Die halbjährlichen Veranlagungsperioden erstrecken sich von einem Anpassungstag bis zum nachfolgenden Anpassungstag. Die erste

	Veranlagungsperiode startet mit dem Ausgabetag, die letzte Veranlagungsperiode endet mit dem Auflösungstag.
Beobachtungsperiode	Die halbjährlichen Beobachtungsperioden erstrecken sich vom Tag, welcher zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Anpassungstag liegt, bis zum Tag, welcher zwei Bankarbeitstage vor dem nachfolgenden Anpassungstag liegt. Die erste Beobachtungsperiode beginnt am 01.12.2008 und endet 2 Beobachtungstage vor dem Ausgabetag.
Gruppe Anleihenfonds	<ul style="list-style-type: none"> ○ ESPA Bond Euro Trend (Bonds 1) ○ ESPA Bond Danubia (Bonds 2) ○ ESPA Bond Dollar (Bonds 3) ○ ESPA Bond Euro-Corporate (Bonds 4) ○ ESPA Bond Emerging-Markets (Bonds 5)
Gruppe Aktienfonds	<ul style="list-style-type: none"> ○ ESPA Stock Europe Active (Aktien 1) ○ ESPA Stock America (Aktien 2) ○ ESPA Stock Global Emerging Markets (Aktien 3) ○ ESPA Stock Vienna (Aktien 4) ○ ESPA Stock Japan (Aktien 5)
Investmentfonds	Alle 10 in den beiden Investmentfondgruppen enthaltenen Investmentfonds
Basket Exposure _{start}	70%
Basket Exposure _{max}	100%
Geschäftstage	TARGET, Wien

3. Im Falle einer Verzögerung, aus welchen Gründen auch immer, bei der Rücklösung der Fondsanteile der Investmentfonds durch die Emittentin am Auflösungstag verzögert sich entsprechend die Tilgung der Schuldverschreibungen. Die Emittentin wird in diesem Fall versuchen, so viele Fondsanteile als möglich zu diesem Rücklösungstermin rückzulösen und den Endgültigen Rücklösungsbetrag, entsprechend dem Verhältnis der tatsächlich rückgelösten Fondsanteile, am Tilgungstag an die Inhaber der Schuldverschreibungen zur Ausschüttung zu bringen. Die nicht zu diesem Zeitpunkt rücklösbaren Fondsanteile sollen bei den nächstfolgenden Rücklösungsterminen der betroffenen Investmentfonds rückgelöst werden.

Sofern bei den nächstfolgenden Rücklösungsterminen der betroffenen Investmentfonds (wie gemäß den Bestimmungen der Fondsbedingungen definiert) eine Rücklösung der nicht rückgelösten Fondsanteile möglich ist, werden die weiteren Endgültigen Rücklösungsbeträge, entsprechend dem Verhältnis der zu diesem Zeitpunkt rücklösbaren Fondsanteile, gemäß Absatz 1 auf der Basis der zu diesen Zeitpunkten festgestellten Nettoinventarwerte ermittelt und innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung des jeweiligen Endgültigen Rücklösungsbetrages an die Inhaber der Schuldverschreibungen ausbezahlt.

Die Berechnungen der Berechnungsstelle sind verbindlich. Zur Feststellung der zur Tilgung kommenden Beträge werden die vom Administrator der Investmentfonds festgestellten Nettoinventarwerte herangezogen.

4. Anpassungen

- (a) Sollte ein Ereignis eintreten, welches nach Meinung der Emittentin einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert der Fondsanteile hat, wird die Emittentin nach Bekanntmachung der entsprechenden Umstände durch den betroffenen Investmentfonds nach eigenem Ermessen bestimmen, ob ein solches Ereignis einen Verwässerungs- oder

Konzentrationseffekt auf den Wert des betroffenen Investmentfonds und damit auf die Schuldverschreibungen hat.

- (b) Sollte die Emittentin zu dem Schluss kommen, dass ein Ereignis gemäß Absatz (a) vorliegt und einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt hat, wird sie nach eigenem Ermessen, falls erforderlich, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die (i) den Verwässerungs- und Konzentrationseffekt berücksichtigen und die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so stellen, wie sie ohne das Ereignis gemäß Absatz (a) stehen würden, und (ii) das Datum der Wirksamkeit dieser Anpassungen bestimmen.
- (c) Anpassungen werden gemäß den Regelungen von Abschnitt 14 bekannt gegeben. Diese Benachrichtigung erfolgt nach Zweckmäßigkeit und wird die Anpassungen sowie den Grund für die Anpassung nennen. Die Benachrichtigung bezüglich einer solchen Anpassung ist keine Voraussetzung für die Gültigkeit der Anpassungsmaßnahme.

5. Austausch des Investmentfonds / Außerordentliches Kündigungsrecht

- (a) Wenn einer der unter Absatz (c) dargestellten Gründe (ein „Außerordentlicher Anpassungsgrund“), wie von der Emittentin in eigenem Ermessen festgestellt, eintritt, so wird die Emittentin nach Möglichkeit den Austausch der Fondsanteile des betroffenen Investmentfonds durch einen anderen Investmentfonds durchführen, welcher nach Auffassung der Emittentin im Wesentlichen die gleiche oder ähnliche Veranlagungspolitik wie der betroffene Investmentfonds aufweist. Sollte die Emittentin nicht binnen einer Frist von zehn (10) Bankarbeitstagen einen entsprechenden Ersatzfonds ausfindig machen können, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zehn (10) Bankarbeitstagen zu jedem Monatsultimo (der „Vorzeitige Kündigungstermin“) zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin die Inhaber der Schuldverschreibungen unverzüglich von der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechtes informieren.
- (b) Der im Falle einer Ausübung des Außerordentlichen Kündigungsrechtes zu leistende Endgültige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Marktwert der Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Kündigungstermin, welcher abhängig ist von den Nettoerlösen aus der Rücklösung der Fondsanteile der Investmentfonds (bzw. sofern im Wertpapierportfolio vorhanden, der Nullkuponanleihen) durch die Emittentin zum Vorzeitigen Kündigungstermin nach Eintritt des Außerordentlichen Kündigungsgrundes, unter Berücksichtigung aller anfallenden Gebühren, Kosten, Abzüge und Steuern. Die Emittentin wird innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Feststellung den jeweiligen Endgültigen Rückzahlungsbetrag an die Inhaber der Schuldverschreibungen ausbezahlen.
- (c) Außerordentliche Anpassungsgründe gemäß dieses Paragraphen sind, wie von der Emittentin im eigenen Ermessen festgestellt, die folgenden Ereignisse:
 - a. Wesentliche Änderungen, Anpassungen oder sonstige Modifikationen im Zusammenhang mit den Fondsbestimmungen, welche einen wesentlichen nachteiligen Effekt für die Absicherungsaktivitäten der Emittentin in ihrer Position als Anteilsinhaber am betroffenen Investmentfonds haben;
 - b. Die Auflösung bzw. Liquidation des betroffenen Investmentfonds gemäß den Bestimmungen der Fondsbedingungen;
 - c. Die Aufhebung der Zulassung des betroffenen Investmentfonds durch die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Behörden;
 - d. Fortgesetze und wesentliche Verstöße des Investmentmanagers oder des Administrators des betroffenen Investmentfonds, welche einen wesentlichen nachteiligen Effekt für die Absicherungsaktivitäten der Emittentin in ihrer Position als Anteilsinhaber am betroffenen Investmentfonds haben;
 - e. Der Eintritt einer wesentlichen Änderung der kapitalmarktrechtlichen und steuerlichen Umstände im Vergleich zum Zeitpunkt der Emission der Anleihe, insbesondere solche, welche einen wesentlichen nachteiligen Effekt für die Absicherungsaktivitäten der Emittentin in ihrer Position als Anteilsinhaberin am betroffenen Investmentfonds haben;

- f. Das wiederholte und fortgesetzte Aussetzen der Berechnung und Veröffentlichung des Rechenwertes hinsichtlich des betroffenen Investmentfonds, ausgenommen in den Fällen, wo die Fondsbedingungen Ausweichregelungen für solche Fälle vorsehen;
- g. Die permanente Aussetzung der Rücklösungsmöglichkeit hinsichtlich des betroffenen Investmentfonds;
- h. Die im Portfolio veranlagten Fondsanteile eines Investmentfonds erreichen einen Wert größer als 10 Prozent des gesamten Fondsvolumens;
- i. Das gesamte Fondsvolumen eines Investmentfonds sinkt während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen auf einen Wert kleiner als EUR 5 Millionen.